



Kostenfreiheit des Schulwegs

Übersicht zur Information

Laut Gesetz über die Kostenfreiheit des Schulweges (SchKfrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 ist der Landkreis für die Organisation und die Finanzierung der Schülerbeförderung zuständig. Diese Regelung ist auch gültig für staatlich anerkannte private Gymnasien bis einschließlich Jahrgangsstufe 10. Gymnasiasten ab der 11. Jahrgangsstufe haben keinen Beförderungsanspruch mehr, sondern lediglich einen Erstattungsanspruch.

Auf der Webseite des für Sie zuständigen Landratsamts finden Sie alle Merkblätter sowie Formulare zum Thema „Kostenfreiheit des Schulweges“ zum Herunterladen als pdf-Dateien. Je nach Landratsamt kann das Dokument einen leicht anderen Namen haben:

- Antrag auf Kostenfreiheit des Schulweges (5. bis 10. Jahrgangsstufe)
- Antrag auf Erstattung von Fahrtkosten für die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel (ab der 11. Jahrgangsstufe)
- Antrag auf Anerkennung eines privaten Kraftfahrzeuges zur Schulwegbeförderung
- Antrag auf Fahrtkostenerstattung bei Benutzung eines privaten Kraftfahrzeuges
- Meldung Verlust oder Diebstahl einer Schülerfahrkarte
- Antrag auf Erstattung von Fahrtkosten für die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel, welche die Familienbelastungsgrenze von EUR 340,00 im Schuljahr überstiegen haben

Hier die Übersicht der Landratsämter und ihrer Homepages (in alphabetischer Reihenfolge):

Landkreis	Homepage
Bad Tölz / Wolfratshausen	www.lra-toelz.de
Dachau	www.landratsamt-dachau.de
Ebersberg	www.lra-ebe.de
Fürstfeldbruck	www.lra-ffb.de
Garmisch-Partenkirchen	www.lra-gap.de
Landeshauptstadt München	www.online.muenchen.de/schuelerbefoerderung/
Landkreis München	www.landkreis-muenchen.ticket-by.de
Landsberg am Lech	www.landkreis-landsberg.de
Miesbach	www.landkreis-miesbach.de
Starnberg	www.lk-starnberg.de
Weilheim-Schongau	www.weilheim-schongau.de